

Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie (TV IAP)

für die Beschäftigten im **herstellenden und verbreitenden** Buchhandel in Berlin

Zwischen

Arbeitgeberverband der Verlage und
Buchhandlungen Berlin-Brandenburg e.V.
Danckelmannstr. 9, 14059 Berlin

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg,
Am Bahnhof Westend 3, 14059 Berlin

wird folgender Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie (TV IAP) abgeschlossen:

Präambel

Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise vereinbaren die Tarifvertragsparteien zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt bzw. Ausbildungsvergütungen die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11 c EStG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

1. **räumlich** für das Land Berlin
2. **fachlich** für alle Unternehmen des herstellenden und verbreitenden Buchhandels mit Verbandstarifbindung
3. **persönlich** für alle Beschäftigten sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen.

Nicht als Beschäftigte im Sinne des Tarifvertrages gelten

- Vorstandsmitglieder, gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts sowie Geschäftsführer
- Angestellte, die übertragene Unternehmer- und Arbeitgeberfunktionen wahrnehmen (Generalbevollmächtigte, Prokuristen und Angestellte mit selbständiger Einstellungs- und Entlassungsbefugnis).

§ 2 Inflationsausgleichsprämie

(1) Inflationsausgleichsprämie

Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung) in Höhe von 300 EUR, die ausgezahlt wird, wenn ihr Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis am 06. März 2024 bestanden hat und sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 06. März 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten. Die Inflationsprämie ist mit der Entgeltabrechnung für den Monat April 2024 zur Zahlung fällig.

(2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des §2 Absatz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung, der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a

Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.

(3) Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die tarifliche, so mindert sich die Inflationsausgleichsprämie im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.

§3 Anrechenbarkeit

Die Inflationsausgleichsprämie gilt nicht als Tariferhöhung und darf daher nicht auf übertarifliche Entgeltbestandteile angerechnet werden.

§ 4 Inkrafttreten und Beendigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 09. April 2024 in Kraft. Er endet mit Ablauf des 31. Oktober 2024 ohne Nachwirkung und ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Berlin, den 08.04.2024

Arbeitgeberverband der Verlage und Buchhandlungen Berlin-Brandenburg

gez. Peter Körppen, Vorsitzender

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg

gez. Andrea Kühnemann
Ver.di-Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg

gez. Marcus Borck
Landesfachbereichsleitung für Finanzdienste, Kommunikation und Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung

gez. Lucas Krentel
Stellvertretende Landesfachbereichsleitung für Finanzdienste, Kommunikation und Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung und Verhandlungsführung